VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

Im Bereich der Gesetzgebung ist nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung zum Risikoaktivitätengesetz im Jahr 2019 nun für das Jahr 2020 nichts Besonderes zu vermerken.

2. Rechtsprechung

2.1 Pistenrandsicherung bei der Einfahrt in einen Schneesportweg Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 9. Juni 2020

2.1.1 Sachverhalt

Am 9. März 2020 verunfallte ein Skifahrer im unteren Abschnitt einer rot markierten Piste und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Der Verunfallte wurde am Pistenrand bzw. teilweise im Bord unterhalb einer Pistenabschrankung liegend von einer Drittperson angetroffen. An den Unfallhergang konnte er sich nicht mehr erinnern. Auch konnten keine Unfallzeugen ermittelt werden. Die zur Klärung des Unfallereignisses eingeleitete Strafuntersuchung ergab dann Folgendes:

Auf den letzten knapp 400 Metern vor der Unfallstelle flachte die anfänglich steilere Piste auf eine Neigung von max. 20° ab, bevor sie in einer Linkskurve in einen Schneesportweg überging. Diese Richtungsänderung und die durch den Weg bedingte Verengung wurde mittels Gefahrensignalen und einem Banner am Pistenrand angezeigt. Der Unfall ereignete sich ausgangs der Linkskurve auf dem Schneesportweg. Die Pistenneigung betrug in diesem Bereich 8°. Rechter Hand bzw. talseitig war der Kurvenausgang mit einem 30 Meter langen Holzzaun mit jeweils vier bis sechs gut vier Meter langen Querlatten gesichert. Pistenseitig war der Zaun bis vier Meter vor Zaunende mit einem feinmaschigen Netz überspannt. Dieses war nach dem Unfall rund sechs Meter vor Zaunende von der obersten Latte abgerissen. Ebenfalls etwa sechs Meter vor Zaunende war eine Querlatte auf einer Höhe von rund 65 cm abgebrochen. Das Spurenbild sprach dafür, dass der Verunfallte an dieser Stelle mit erheblicher Kraft gegen den Zaun gefahren und schliesslich nach Netzende teilweise unter dem Zaun durchgerutscht war.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren nach Erhebung des Sachverhalts ein.

2.1.2 Begründung

Ob die Verantwortlichen der Bergbahn ihre Verkehrssicherungspflicht wahrgenommen hatten, prüfte die Staatsanwaltschaft praxisgemäss gestützt auf die Richtlinien der SKUS und SBS (unter Hinweis auf BGE 118 IV 133 und BGE 130 III 196 f.). Massgebend war in erster Linie Ziff. 27 der SKUS-Richtlinien (Ausgabe 2015). Der Pistenrand ist demnach immer dann einschliesslich eines Randbereichs von maximal zwei Metern Breite wirksam zu sichern, wenn Hindernisse die Benützerinnen und Benützer gefährden oder Absturzgefahr besteht. Eigentliche Sturzräume sind dabei nicht zu schaffen und talseitige Böschungen brauchen nicht gesichert zu werden (vgl. die Präzisierung in Ziff. 25 der SKUS-Richtlinien 2019). Mit der Pistenrandsicherung sollen die Pistenbenützer/-innen einerseits vor nicht erkennbaren, fallenartigen Gefahren bewahrt und andererseits vor solchen Gefahren geschützt werden, die auch bei vorsichtigem und den persönlichen Fähigkeiten angepasstem Fahren nicht vermieden werden können (Ziff. 28 SKUSRichtlinien 2015).

Vorliegend war der Pistenverlauf unter Berücksichtigung der Signalisation klar ersichtlich. Der Verunfallte rutschte gemäss Spurenbild bzw. auf Grund der angetroffenen Situation teilweise unter dem Zaun durch in die steil abfallende Böschung; Absturzgefahr bestand an dieser Stelle

nicht. Zudem vermochte die Abschrankung offenbar zu verhindern, dass der Skifahrer bereits bei der ersten Kollision mit dem Zaun über die Piste hinausgelangte. Damit war der Unfallbereich am Ereignistag entsprechend den relevanten Richtlinien markiert und abgesichert. Umstände, die eine weiter gehende Sicherungspflicht verlangt hätten, waren keine ersichtlich. Schliesslich ergaben die Abklärungen auch keine Hinweise dafür, dass andere Schneesportler oder weitere Drittpersonen für den Unfall verantwortlich sein könnten.

2.1.3 Anmerkung

Die Einmündungen steiler Pisten in quer zum Hang verlaufende Schneesportwege bergen ein gewisses Gefahrenpotenzial. Die Nr. 116 der SBS-Richtlinien 2019 nimmt hierauf Bezug und schreibt vor, dass der Richtungswechsel deutlich mit Richtungspfeilen oder Richtungsbannern zu markieren sowie je nach Erkennbarkeit der Pistenverengung das Gefahrensignal Nr. 6 «Engpass» anzubringen sei. Vorliegend hatten die Pistenverantwortlichen diese Vorkehrungen getroffen und die Pistenbenützer/-innen waren damit hinreichend vorgewarnt und in der Lage, die Linkskurve in den Schneesportweg bei einer den Umständen, insbesondere auch dem talseitig angebrachten Holzzaun, angepassten, vorsichtigen Fahrweise gefahrlos zu meistern.

2.2 Störung des öffentlichen Verkehrs

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Unterwallis, vom 19. Mai 2020

2.2.1 Sachverhalt

Das Lawinenbulletin vom 3. März 2020, 8.00 Uhr, meldete für die Region Z grosse Lawinengefahr (Gefahrenstufe 4) und lautete wie folgt: «In der Nacht fiel mehr Schnee als erwartet. Viel Neuschnee und Triebschnee sind störanfällig. Aus hoch gelegenen Einzugsgebieten sind einzelne sehr grosse spontane Lawinen möglich. Lawinen können an vielen Stellen von einzelnen Wintersportlern ausgelöst werden und gross werden. Touren und Variantenfahren erfordern grosse Vorsicht und Zurückhaltung.»

An diesem Tag begab sich eine Gruppe von vier Freeridern (C, D, E und A) in das Skigebiet von Z und fuhr dort sowohl auf den als auch abseits der Pisten. Etwa um 10.45 Uhr verliess die Gruppe bei der Bergstation des Sessellifts T die markierte Piste, um den Hang «Sur U» zu befahren. Dieser Hang war süd-süd-ost orientiert, wies eine Neigung von 40–45° auf und befand sich oberhalb der Piste von U. Beim Fahren im Steilhang lösten die Freerider zunächst eine erste Lawine aus, die vor der markierten und geöffneten Piste «14 U» zum Stillstand kam, und anschliessend eine zweite, grössere Lawine. Diese erreichte die erwähnte Piste mit einer maximalen Breite von 6,6 Metern und einer Länge von 45 Metern und begrub den auf der Piste fahrenden B unter sich.

B verzichtete in der Folge auf eine Strafanzeige, behielt sich indessen seine zivilrechtlichen Ansprüche vor.

Die Staatsanwaltschaft befand alle vier Freerider im Strafbefehlsverfahren der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 2 StGB) für schuldig, wobei die Hilfeleistung von A bei der Strafbemessung Berücksichtigung fand. Er wurde zu einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 90.– und zu einer Busse von CHF 500.– verurteilt.

2.2.2 Begründung

Wer fahrlässig den öffentlichen Verkehr – wozu auch der Verkehr auf Skipisten gehört – stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird gemäss Art. 237 Ziff. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe belegt.

A hatte am Morgen die Lawinensituation via sein Smartphone geprüft und das Lawinenbulletin, welches ausdrücklich vor grosser Lawinengefahr warnte, gekannt, ebenso die explizite Signalisation (wohl die Warnsignale Nr. 8 «Lawinengefahr im freien Gelände» sowie Nr. 8a «Lawinenwarnleuchte» gemäss Ziff. 85 der SKUS-Richtlinien), welche die Verantwortlichen des Pistendienstes angebracht hatten. Dessen ungeachtet entschied sich A, im freien Gelände oberhalb einer markierten und geöffneten Piste mit zahlreichen Pistenbenützern zu freeriden. Wie jede Person, die abseits der Piste fährt, musste A in Anbetracht der grossen Lawinengefahr (Gefahrenstufe 4) bewusst sein, dass er eine Lawine auslösen könnte, umso mehr, als er seit seinem 12. Lebensjahr Lawinenkurse besuchte und regelmässig im Unfall-Skigebiet fuhr. Aufgrund der Lage des Hanges gleich oberhalb der Piste musste er sich zudem im Klaren darüber sein, dass bei Auslösung einer Lawine diese die geöffnete Piste erreichen kann. A wie auch die übrigen Gruppenmitglieder verletzten damit ihre Sorgfaltspflicht und schufen für die Pistenbenützerinnen und Pistenbenützer eine übermässige Gefahr.

2.2.3 Anmerkung

Das Bundesgericht hatte sich in jüngerer Zeit gleich zweimal mit der Strafbarkeit nach Art. 237 Ziff. 2 StGB bei einer durch Freerider ausgelösten Lawine auseinanderzusetzen, die eine geöffnete Piste erfasst hatte. Während es im ersten Fall (Urteil 6B_410/2015) die Strafbarkeit noch verneinte, gelangte es im zweiten Fall (Urteil 6B_403/2016) zum gegenteiligen Schluss. Im Vordergrund stehe die Frage der Vorhersehbarkeit, die als Rechtsfrage nicht durch Lawinensachverständige, sondern durch die Gerichte zu beantworten und nach dem Massstab der Adäquanz zu beurteilen sei. Die Vorhersehbarkeit sei demnach nur bei ganz aussergewöhnlichen Umständen, mit denen der Beschuldigte schlechterdings nicht habe rechnen müssen, zu verneinen. Die Öffnung einer Piste durch die Verantwortlichen des Pistendienstes allenfalls nach vorgängig durchgeführten Sprengungen sei kein Garant dafür, dass die Hänge oberhalb der Piste lawinensicher seien und eine Lawinenauslösung durch die Zusatzlast eines Skifahrers ausgeschlossen sei, zumal wenn seitens der Seilbahnunternehmung explizit vor dem Verlassen der markierten Pisten gewarnt wird. Bei einer Gruppe von Freeridern spiele es im Übrigen auch keine Rolle, wer die Lawine tatsächlich ausgelöst habe, da von einer gemeinsam vorgenommenen Gesamthandlung mit der Strafbarkeit aller Beteiligten auszugehen sei (unter Hinweis auf den sog. Rolling-Stones-Fall – BGE 113 IV 58). Anzufügen ist, dass die Lawinengefahr hier erheblich (Gefahrenstufe 3) und der befahrene Hang «nur» rund 30° steil war. Angesichts dessen konnte vorliegend die Strafbarkeit der vier Freerider, bei denen die Gefahr einer Lawinenauslösung deutlich höher war (grosse Lawinengefahr [Gefahrenstufe 4] und Steilhang von 40-45°), kaum zweifelhaft sein.

2.3 Unfall mit Pistenfahrzeug

Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Mittelwallis, vom 30. September 2020

2.3.1 Sachverhalt

Am 7. März 2020 war A in Begleitung von fünf Freunden im Sektor von Z am Skifahren. Die jungen Leute machten am Mittag eine Essenspause und am späteren Nachmittag begaben sie sich in die Bar C, wo sie mehrere Gläser Alkohol tranken. Von dort aus sahen sie auch zwei Pistenfahrzeuge, von denen das eine abgestellt und das andere in Gebrauch war. Es wurde daran gearbeitet, die Pisten für das Weltcupfinale im Skicross und Snowboard vorzubereiten. Der Pistendienst hatte deshalb in diesem Bereich Sicherheitsnetze sowie Warnschilder bezüglich des Einsatzes von Seilwinden bei der Arbeit mit den Pistenfahrzeugen aufgestellt. Nach Pistenschluss gegen 19 Uhr verliess die Gruppe die Bar und beschloss, zurück zur Skistation zu gelangen. Zwar wurde es bereits dunkel, da aber fast Vollmond und der Himmel klar war, herrschte gute Sicht. Zudem waren die Scheinwerfer des Pistenfahrzeugs eingeschaltet, die Rundumleuchten aktiviert und beim Rückwärtsfahren ertönte automatisch ein Piepton; dies deshalb, weil der Fahrer vor allem bei angehobener Heckfräse keine Sicht nach hinten hatte, sondern mittels der Rückspiegel nur zur Seite. A, der am Schluss der Gruppe fuhr, hatte zu dieser Zeit eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,48 Promille. Anzunehmen ist, dass A aufgrund seines körperlichen Zustands beim Passieren des Absatzes zwischen der Piste und dem Arbeitsbereich der Pistenfahrzeuge etwa 30 Meter oberhalb des einen Pistenfahrzeugs stürzte, während der Rest der Gruppe ohne Probleme hinter der Maschine vorbeifuhr. Der Fahrer des zweiten Pistenfahrzeugs (D) beobachtete den Sturz von A und sah auch, dass dieser nicht wieder aufstand und reglos liegen blieb. Nachdem er vergeblich gehupt hatte, stieg er aus seinem Fahrzeug, ging auf den Skifahrer zu und forderte ihn auf, den Arbeitsbereich der Pistenfahrzeuge zu verlassen. A reagierte indessen nicht auf die Anweisungen. Daraufhin kollidierte das erste Pistenfahrzeug, das rückwärts fuhr, mit A. Der Fahrer (B) stoppte aber sein Manöver, als D ihm zuwinkte, und legte den Vorwärtsgang ein, um den unter dem Fahrzeug eingeklemmten A zu befreien. Der Verletzte wurde mit dem Helikopter ins Spital Sion geflogen, wo die Untersuchungen ergaben, dass er diverse Frakturen, ein Hämotopneumothrax und Quetschungen erlitten hatte. Nach einer Operation konnte A das Spital am 17. März 2020 verlassen.

Die Staatsanwaltschaft stellte in der Folge die Strafuntersuchung ein.

2.3.2 Begründung

Nach den Feststellungen der Rechtsmedizin schwebte A zu keiner Zeit in Lebensgefahr und waren die erlittenen Verletzungen nicht derart gravierend, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) erfüllt gewesen wäre. Lag demnach nur eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 und 125 Abs. 1 StGB vor, handelte es nicht um ein Offizial-, sondern lediglich um ein Antragsdelikt. Da A formell darauf verzichtet hatte, sich im Straf- und Zivilpunkt zu konstituieren, fehlte ein entsprechender Antrag und folglich definitiv auch eine Prozessvoraussetzung, womit das Strafverfahren in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO einzustellen war.

2.3.3 Anmerkung

Ausserhalb der Betriebszeiten der Transportanlagen sind die Pisten geschlossen und dürfen von den Schneesportlerinnen und Schneesportlern nicht befahren werden (Ziff. 37/40 der SKUS-

Richtlinien 2019). Angesichts dessen sowie mit Blick auf die vom Pistendienst getroffenen Massnahmen (Absperrung des Arbeitsbereichs mit Sicherheitsnetzen, Warnschilder) und das durch den Alkoholkonsum bedingte, grob unvernünftige Verhalten des Unfallopfers dürfte auch im Falle einer schweren Körperverletzung die Strafbarkeit des Führers des unfallverursachenden Pistenfahrzeugs klar zu verneinen gewesen sein.

2.4 Tödlicher Unfall einer Skischülerin beim Fahren im Pistenrandbereich / Sturz in Graben – Strafverfahren gegen den Skilehrer

Urteil des Bundesgericht 6B_1036/2019 vom 16. Januar 2020 betreffend die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berner Oberland vom 30. April 2019

2.4.1 Sachverhalt

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland führte u. a. gegen den Skilehrer D eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf fahrlässige Tötung, begangen am 26. Februar 2015 in Adelboden (Geilsmeder, Skipiste Nr. 42, Luegli-Gils). Die im Unfallzeitpunkt 13-jährige C. A. war Skischülerin in der von D geleiteten Skischulgruppe. Auf der letzten Abfahrt fuhr C. A. leicht neben der markierten Piste und stürzte kopfvoran in einen vom Schnee zugedeckten Bach. Dabei zog sie sich unter anderem schwere Leberverletzungen zu und blieb mehrere Minuten kopfüber im tiefen und nassen Schnee/Bachwasser liegen, von wo sie erst unter Mithilfe mehrerer Personen geborgen werden konnte. C. A. verstarb noch am Unfalltag.

Am 30. April 2019 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen D ein. Die dagegen erhobene Beschwerde der Eltern der Verunfallten wurde sowohl vor dem Obergericht des Kantons Bern wie auch vor Bundesgericht abgewiesen.

2.4.2 Begründung

Die Beschwerdeführer warfen dem Skilehrer zusammengefasst vor, er habe seine Aufsichts- und Instruktionspflichten missachtet. Namentlich habe er die Übersicht über die Gruppe bereits vor dem Sturz verloren und sich beim Treffpunkt nicht um die Erfassung der Vollständigkeit der Gruppe gekümmert. Bei pflichtgemässer Aufsicht wäre die Verunfallte früher geborgen und ihre Überlebenschancen dadurch massiv erhöht worden.

Das Berner Obergericht erachtete demgegenüber die Einstellung des Verfahrens in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a/b StPO zutreffend für gerechtfertigt, weil sich aufgrund der klaren Beweislage die Verurteilungsmöglichkeit durch ein Sachgericht als sehr gering erweise. Die Verunfallte sei in der obersten Stufe der Skischüler-Leistungskategorie «advanced» gewesen. Gemäss Zeugenaussagen seien die Skischüler von D angewiesen worden, hinter ihm zu fahren und neben der Piste nur dann, wenn er dies auch tue. Auf der verhängnisvollen letzten Abfahrt seien alle ganz normal in der Kolonne gefahren und D habe immer wieder angehalten und geschaut, ob alle da seien. Zwischen Pistenende, wo sich D zuletzt aufgehalten habe, und dem Unfallort lägen nur einige hundert Meter. Ein solches Auseinanderdriften sei bei einer Skiabfahrt mit fortgeschrittenen Schülern normal. Die wie die Verunfallte weiter hinten fahrende E habe sodann ausgesagt, die Verunfallte sei rechts von der Skipiste in ein «Nebenwegli» gefahren und in eine Mulde gestürzt. Dass die Verunfallte neben der Piste gefahren sei, gehe auch aus der in der Fotodokumentation festgehaltenen Unfall-Endlage hervor. Ein solches Manöver sei für D nicht vorhersehbar gewesen und hätte durch ihn nicht verhindert werden können. Für die Beurteilung der Frage der Vermeidbarkeit in der Phase nach dem Sturz stützt sich die Vorinstanz sodann auf

die Erkenntnisse im Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin, wonach die Verunfallte nicht direkt wegen Sauerstoffmangels verstorben sei, sondern aufgrund einer schweren Leberverletzung und eines in der Folge eingetretenen Multiorganversagens, und der Tod unabhängig vom Zeitablauf bis zur Bergung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht hätte vermieden werden können.

2.4.3 Anmerkung

Neben der Einstellungsverfügung im Verfahren gegen den Skilehrer erhob die Staatsanwaltschaft gleichentags Anklage gegen den Verantwortlichen des Pisten- und Rettungsdienstes, weil er es pflichtwidrig unvorsichtig unterlassen habe, den Graben im Randbereich der Piste beseitigen oder wirksam sichern zu lassen. Nach erstinstanzlicher Verurteilung ist das Verfahren aktuell beim Obergericht des Kantons Bern hängig.